

## Ergebnisse der Sitzung:

Kreisausschuss vom 08.04.2020, Lüchow (Wendland), in der Aula des Gymnasiums, Schulweg 2

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 17:34 Uhr

- 3. Kostenübernahme der Elternbeiträge für Kinderbetreuung (Krippe, Hort, Tagespflege), sofern keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde/ oder nicht gewährt werden konnte**

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 1

Der Kreisausschuss beschließt, dass die Träger der Kinderbetreuung ersucht werden, die Elternbeiträge für den gesamten Zeitraum der gesundheitsbehördlichen Schließungen der Kinderbetreuungseinrichtungen zu erlassen. Der Landkreis übernimmt zum Ende des Jahres, die entsprechenden Einnahmeeinbußen gemäß des Betriebsdefizits.

Der Landkreis erlässt für den gesamten Zeitraum der gesundheitsbehördlichen Untersagung von Kindertagespflege, den Eltern die Beiträge für die Tagespflege.

Zur Entlastung der Eltern in systemrelevanten Berufen gilt dieser Beschluss zugleich für die Notbetreuung.

- 4. Anweisung, während der Dauer behördlicher Einschränkungen des öffentlichen Lebens aufgrund des Corona-Virus, Zahlungen unter Vorbehalt der Rückforderung zu leisten, bei denen die Sach- oder Rechtslage unklar ist und im Sicherheitsbetrieb der Kreisverwaltung auf die Schnelle nicht abschließend geklärt werden kann**

einstimmig beschlossen Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltung: 0

Die Verwaltung wird angewiesen, den Anbietern sozialer Dienstleistungen bis zur Aufhebung der gesundheitsbehördlichen Beschränkungen des öffentlichen Lebens Zahlungen unter Vorbehalt und unter der Bedingung zu leisten, dass diese sich verpflichten, bei Notwendigkeit einen Sicherstellungsauftrag für die Auswirkungen der Corona-Krise wahrzunehmen (bei Notwendigkeit z.B. Hilfe bei Versorgung von Personen unter Quarantäne, Unterstützung bei Fällen des Kinderschutzes, Hilfe bei Unterbringung und Versorgung von schutz-, hilfs- oder pflegebedürftigen Personen, Notbetreuung in den geplanten Schließzeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen anbieten oder unterstützen.

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, von den Anbietern sozialer Dienstleistungen bereits für die Aprilzahlungen eine Verpflichtungserklärung entsprechend dem SoDEG einzufordern. Zudem weist die Verwaltung auf die Pflicht zur Schadensminimierung hin, insbesondere durch Antragstellung bei staatlichen Institutionen und macht deutlich, dass der Vorbehalt der Leistungen mit Blick auf diese Pflichten erfolgt und keinesfalls einem späteren „Gutdünken“ unterliegt.